

An die
Damen und Herren des
Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 8 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. April 2005

Neufassung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Neufassung der als Anlage beigefügten Ehrenordnung.

Begründung:

Die Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich grundsätzlich nach der Gemeindeordnung NRW (GO). Entsprechend der Regelung in § 43 Abs. 3 GO hat der Rat eine Ehrenordnung beschlossen, in der die näheren Einzelheiten der Auskunft über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger geregelt sind.

Zum 1. März 2005 ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW inkraftgetreten, welches gem. § 1 Ziff. 5 des Gesetzes auch für die Mandatsträger in den Kommunen gilt. Gem. § 17 haben alle Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger nunmehr gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privater Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Außerdem bestimmt das o.g. Gesetz, dass diese Angaben in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen sind. Es ist vorgesehen, dass die Stadt der Veröffentlichungspflicht durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Büro des Bürgermeisters nachkommt.

Der Text des Gesetzes sowie die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz sind als Anlage beigefügt.

Die Auskunftspflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz sind in der bisherigen Ehrenordnung noch nicht vollständig aufgeführt. Gleiches gilt auch für die Veröffentlichungspflicht. Die Ehrenordnung des Rates sollte daher entsprechend neu gefasst werden.

Lösung:

Es wird vorgeschlagen, die Ehrenordnung des Rates neu zu fassen und mit der Neufassung die Auskunftspflicht der kommunalen Mandatsträger entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu regeln. Der Veröffentlichungspflicht sollte dadurch nachgekommen werden, dass eine Einsichtsmöglichkeit in die erteilten Auskünfte im Büro des Bürgermeisters besteht. Hierauf sollte durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

Dieter Spindler